

Amtsblatt der Stadt Wesseling

48. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 22. Februar 2017 Nummer 06

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III- Richtlinie

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2017 beschlossen, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie durchzuführen.

Der Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz nimmt das vorgestellte städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie zustimmend zur Kenntnis.“

„2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden des in der Sitzung vorgelegten Entwurfes des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlass und Ziele des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Seveso-III-Richtlinie

Die Stadtentwicklung Wesselings ist seit Ende des 19. Jahrhunderts eng mit der Entwicklung der chemischen und petrochemischen Industrie verbunden. Über die Jahrzehnte hinweg ist eine Gemengelage entstanden, die durch ein dichtes Nebeneinander von Industrieanlagen, Wohngebieten und innerstädtischen Bereichen gekennzeichnet ist. Auf Grund der ansässigen Unternehmen kommt dem Chemiestandort Wesseling eine bedeutende Rolle zu. Die Unternehmen bieten zahlreiche hochqualifizierte Arbeitsplätze für die Bewohner Wesselings und der Region; die Nähe zwischen Arbeitsplatz und Wohnort bietet für viele Einwohner Vorteile und spricht für den Wohnstandort Wesseling.

Das dichte Nebeneinander von Industrieanlagen, Wohngebieten und innerstädtischen Bereichen ist jedoch auch mit Nachteilen und Restriktionen verbunden. Die städtebauliche Entwicklung wird durch die Nähe der Industrieanlagen zum einen räumlich eng begrenzt; zum anderen sind bei Planungen und baulichen Entwicklungen im Umfeld der Industriestandorte vielfältige planungs- und immissionsschutzrechtliche Anforderungen sowie europarechtliche Vorschriften wie die „Seveso-III-Richtlinie“ zu berücksichtigen.

Die Unternehmen der Chemie- und Raffinerieindustrie verarbeiten in ihren Betriebsbereichen in Wesseling verschiedene Stoffe, die unter die sogenannte „Seveso-III-Richtlinie“ des Europäischen Parlaments und des Rates fallen. Nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten langfristig dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betriebsbereichen einerseits und schutzbedürftigen Gebieten, wie z. B. Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Freizeitgebieten andererseits, ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Anforderungen des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie in ihren Flächenpolitiken auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zu berücksichtigen.

Die Bauleitplanung ist das zentrale Planungsinstrument auf kommunaler Ebene. Die Stadt Wesseling als Trägerin der Planungshoheit hat sowohl bei der aktuell begonnenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet als auch bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen für einzelne Plangebiete dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie sachgerecht berücksichtigt und umgesetzt werden.

Um die erforderlichen fachtechnischen Grundlagen zu erhalten, hat die Stadt Wesseling die TÜV Nord Systems GmbH (TÜV Nord) mit der Erarbeitung eines gesamtstädtischen Gutachtens für das Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt der Seveso-III-Richtlinie beauftragt. Ziel des Gutachtens war die vorausschauende Untersuchung möglicher Konfliktlagen sowie die fachtechnische Ermittlung angemessener Abstände zu den Betriebsbereichen, die geeignet sind, die von der EU angestrebte langfristige Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Stadtgebietes zu gewährleisten.

Auf Grund der historisch gewachsenen Gemengelage zwischen Stadt und Großindustrie betreffen die ermittelten angemessenen Abstände weite Teile des Stadtgebietes (ca. 70 %). Innerhalb der angemessenen Abstände befinden sich Bestandsnutzungen, die als schutzbedürftige Gebiete und Nutzungen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie zu bewerten sind.

In Anbetracht dieser Rahmenbedingungen ist eine tragfähige Stadtentwicklungskonzeption notwendig, um sowohl den langfristigen Anforderungen des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie als auch dem Erfordernis zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen Entwicklung der Stadt Wesseling als Mittelzentrum und attraktiver Wohnstandort in der Wachstumsregion Köln-Bonn Rechnung zu tragen.

Die Stadt Wesseling hat, aufbauend auf den Ergebnissen des TÜV-Gutachtens und ihren übergeordneten Entwicklungszielen, eine gesamtstädtische Konzeption zum Umgang mit der Seveso-III-Thematik in der Stadtentwicklung erarbeitet.

Der vorliegende Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie soll ausgewogene Handlungsspielräume für die künftige Stadtentwicklung innerhalb der angemessenen Abstände aufzeigen.

Das städtebauliche Entwicklungskonzept soll als Leitbild und Abwägungsgrundlage für die künftige Bauleitplanung und Vorhabengenehmigung innerhalb der angemessenen Abstände dienen. Durch den Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wird es einen wesentlichen Beitrag zur planerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Erarbeitung von Bebauungsplänen leisten.

Der Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie wird vom 1. März 2017 bis einschließlich 4. April 2017 bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. OG, Raum 314, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit, sich in der Zeit vom **1. März 2017 bis einschließlich 4. April 2017** zum Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie zu informieren und zu äußern sowie schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Am Donnerstag, den **16. März 2017, 18.00 Uhr**, findet im Ratssaal (1. OG) des Neuen Rathauses eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie statt. Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Wesseling, den 6. Februar 2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Widmung des Gemeinschaftsgrundstücks Gemarkung Keldenich, Flur 11, Flurstück-Nr. 1774 in Wesseling als Straße (Eigentümerstraße) für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 8. März 2016 beschlossen, die als „Planstraße A“ bezeichnete Parzelle Gemarkung Keldenich, Flur 11, Nr. 794 (jetzt neu 1773 + 1774), zur Erschließung der Häuser Sechtemer Straße 56 - 62 als sonstige öffentliche Straße (Eigentümerstraße im Sinne des § 3 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW) gemäß § 6 des genannten Gesetzes - in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 91) - dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmungsverfügung als Verwaltungsakt samt der Begründung und dem Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann im Rathaus, 6. Etage, Zimmer 616, während der allgemeinen Dienststunden (montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV NRW Seite 548) oder zur Niederschrift der Urkundsperson der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger bzw. der Klägerin zugerechnet.

Wesseling, 26. Januar 2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Veröffentlichung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Wesseling am Montag, den 13.03.2017

Am Montag, den **13.03.2017** findet um 19 Uhr in der Gaststätte „Wirtzhaus“, Oberdorfstr. 2, 50389 Wesseling, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Wesseling für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wesseling statt.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wesseling werden dazu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 27.04.2015
5. Satzungsänderung
6. Pachtverlängerung bzw. Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wesseling
 - a) Jagdbogen I (Wesseling-Keldenich-Berzdorf)
 - b) Jagdbogen II (Urfeld)
7. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wesseling berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Die Grundfläche, die der zu vertretende Jagdgenosse besitzt, ist in der Vollmacht anzugeben. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Wesseling, den 07.02.2017

Jagdgenossenschaft Wesseling
gez. Josef Nesseler
Jagdvorsteher

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 14. Februar 2017 für den Innenstadtbereich der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 07.05.2017 Kirmes „Wesseling Mai“
- 02.07.2017 Wesseling Stadtfest
- 03.12.2017 Wesseling Weihnachtsmarkt

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 08.03.2016 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 15. Februar 2017

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Stadt Wesseling

Am 30.06.2016 ist vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt die Einleitung der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung und beauftragt die Verwaltung die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die notwendigen Haushaltsmittel für die Neuaufstellung bereitzustellen.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgabe des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist es, für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der bisherige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und soll daher neu aufgestellt werden.

Dabei hat der Flächennutzungsplan eine nachhaltige Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Der Flächennutzungsplan stellt die räumliche Entwicklung des Stadtgebietes in den nächsten 10 bis 15 Jahren dar, weshalb die Darstellung ausreichender, an den tatsächlichen Bedarfen orientierter Bauflächen, zu einer der zentralen Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung gehört. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Wesseling sowie die Sicherung eines verträglichen Nebeneinanders von Industrie und sensiblen Nutzungen, aber auch die Berücksichtigung zeitgemäßer Anforderungen an unterschiedliche Arten von Mobilität, sind als grundlegende Herausforderungen zu bewältigen. Darüber hinaus soll der Flächennutzungsplan dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Außerdem gilt es den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Wesseling, den 15.02.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter
